

- h) die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetzgebung zu kontrollieren;
- i) die Entwicklung zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung und zweckentsprechender Arbeitsschuttmittel zu fördern.

(2) Die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen sind berechtigt, alle der Hauptverwaltung zugeordneten Betriebe und Institutionen zu betreten und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von deiv Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit Zusammenhängen, Aufklärungen zu verlangen.

(3) Bei drohender Gefahr sind sie berechtigt, Maschinen, Betriebsanlagen und Betriebsteile stillzulegen und bei Erkennen von Mängeln an Anlagen und Einrichtungen, dem Werkleiter eine entsprechende Anweisung zur Beseitigung dieser Mängel zu geben.

§ 15

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe haben insbesondere

- a) die Werkleiter und die auf sichtführenden Personen bei der Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu überwachen;
- b) zu überwachen, daß für besonders gefährvolle Arbeiten und Arbeitsverfahren zusätzliche Sicherheitsbestimmungen erarbeitet werden, die im Einvernehmen mit der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei der zuständigen Hauptverwaltung herausgegeben werden;
- c) die Untersuchung von Betriebsstörungen und Unfällen zu kontrollieren und an Vorschlägen zur Beseitigung von Störungs- und Unfallquellen mitzuarbeiten;
- d) die Beseitigung festgestellter Mängel zu kontrollieren;
- e) zu überwachen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen an Betriebsanlagen und Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden;
- f) die Projekte hinsichtlich der Berücksichtigung der Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu überprüfen;
- g) neue Bestimmungen, Betriebsanweisungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes unverzüglich bekanntzumachen;
- h) die Arbeiter bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden zu unterstützen und hierbei anzuleiten, die Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu berücksichtigen;
- i) die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetzgebung durch die aufsichtführenden Personen ständig zu überwachen sowie die von den aufsichtführenden Personen durchzuführenden Schulungen in Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit laufend zu überprüfen;
- j) die Planung und Versorgung der Werk tätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mitteln zu kontrollieren sowie bei der Entwicklung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung mitzuwirken;

- k) die Einhaltung der Investitions- und Generalreparaturpläne für den Bereich Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu kontrollieren;

l) beratend bei der Erteilung von Erschwerniszuschlägen, bei der Festlegung verkürzter Arbeitszeit und von Erholungsurlaub sowie beim Einsatz von Körperbehinderten mitzuwirken;

m) mitzuarbeiten bei der Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen gegen Berufskrankheiten, bei der Überwachung von Dispensaire-Betreuungen und Reihenuntersuchungen;

n) die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gegenüber den Werkleitern und aufsichtführenden Personen durchzusetzen, und bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschläge die zuständige Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltungen, die zuständige Arbeitsschutzinspektion — bei Bergbaubetrieben auch die zuständige technische Bezirks-Bergbauinspektion — und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen;

o) mit dem Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen und den Rationalisatoren in den Betrieben eng zusammenzuarbeiten, Verbesserungsvorschläge und neue Arbeitsmethoden, die einen Einfluß auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit haben, zu fördern und diese der zuständigen Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung zur Auswertung und Anwendung in anderen Betrieben mitzuteilen.

(2) Die Mitarbeiter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, alle Betriebsteile und Anlagen zu betreten und zu kontrollieren.

(3) Bei drohender Gefahr sind die Inspektoren berechtigt, bis zur Entscheidung durch den Werkleiter, Maschinen, Betriebsanlagen oder Betriebsteile stillzulegen. Die Entscheidung des Werkleiters ist unverzüglich herbeizuführen.

§ 16

(1) In allen Fällen, in denen die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der technischen Bergbauinspektion (TBI) der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist, muß die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes hinzugezogen werden und durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu den vereinbarten Maßnahmen bekunden.

(2) Ausnahmegenehmigungen, welche durch die Dienststellen der TBI zu erteilen sind, bedürfen vorher des Einverständnisses der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie die Anordnung vom 30. November 1954 über Maßnahmen zur Organisierung der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie (GBI. S. 940) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1957

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler
Staatssekretär